



Auf ins Leben.

Ihr Recht auf zwei Rädern

4 Seiten
E-Bikes und
Pedelecs



Am liebsten

mit Rückenwind

Auf dem Weg zur Arbeit den Sommer riechen, eine Stadt auf neue Art erkunden, mit der Familie eine Landpartie machen, vielleicht einmal die Alpen überqueren: Rad fahren kann so schön sein.

Es ist gesund und steht für ein modernes Lebensgefühl, das grünes Denken, Fitness und Komfort verbindet – egal, ob Sie noch selber in die Pedale treten oder sich von einem Elektromotor helfen lassen. Und damit Ihr Radelgenuss auch sicher bleibt, unterstützen wir Sie mit den wichtigsten Fakten und Regeln rund um Ihr Rad.

- ✓ Diese neuen Verkehrsregeln sollten Sie kennen
- ✓ Punktlandung: Der Bußgeldkatalog für Radler
- ✓ Räder unter Strom: E-Bikes und Pedelecs
- ✓ Was Sie zu Fahrrad-Anhängern wissen sollten
- ✓ Kopfsache: Alles zum Helm
- ✓ Das hilft gegen Fahrradklau

Fehlerfrei unterwegs

Diese Verkehrsregeln kennen viele Radler nicht

Machen Sie mal den Test! Manche Regeln sind neu, manche werden einfach öfter mal übersehen.

Neu: Erwachsene dürfen radelnde Kinder vor deren neunten Geburtstag nun auch **mit dem Fahrrad auf dem Gehweg begleiten**. Die Aufsichtsperson muss mindestens 16 Jahre alt sein. Fußgänger haben auf dem Gehweg immer Vorrang. Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr dürfen jetzt auch einen Radweg neben der Fahrbahn nutzen und müssen nicht zwingend auf dem Bürgersteig fahren.

Neu: Die **Fußgängerampel** gilt nur noch für Fußgänger. Wenn Sie als Radler eine Straße mit Ampel überqueren, gilt für Sie jetzt die Ampel für den Autoverkehr, wenn eine Radfahrerampel fehlt. Früher mussten Sie sich nach der Fußgängerampel richten. Ein Rotlichtverstoß kostet ab 60 Euro.

Neue Gerichtsentscheidung:

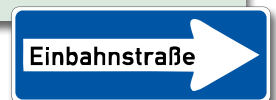
Rollern auf dem Rad

ist in der Fußgängerzone erlaubt,
wenn niemand gefährdet ist.



Einbahn- straßen

dürfen auch in Gegenrichtung benutzt werden, wenn sie dafür ausgewiesen sind. Wichtig: Hier gilt die Vorfahrtsregel „rechts vor links“.



Radler teilen sich den Weg mit den Fußgängern und müssen Rücksicht nehmen.



Radler und Fußgänger haben eine eigene Spur.

Radler dürfen beim Überholen nicht auf den Gehweg ausweichen.



Am Zebrastrifen

haben Radler wie Fußgänger Vorrang – aber nur, wenn sie ihr Rad schieben. Fahren ist zwar erlaubt; dann haben aber die Autos Vorrang!



Auch Radler können punkten

Der Bußgeldkatalog

Wissen Sie, dass ein Handytelefonat auf dem Rad 55 Euro kosten kann? Wie viel zahlt ein Geisterfahrer auf dem Radweg? Und kennen Sie die Folgen, wenn Sie eine rote Ampel missachten? Nachlesen können Sie dies im Bußgeldkatalog.

Radeln im stark alkoholisierten Zustand kann teuer werden:

Ab 1,6 Promille

liegt eine Straftat vor und Sie können vor Gericht angeklagt werden. Übrigens auch dann, wenn Sie weniger getrunken haben und Ausfallerscheinungen zeigen oder einen Unfall verursachen. Das kann auch den Führerschein kosten.

Der Grenzwert gilt auch für Pedelecs, deren Motor Sie nur bis 25 km/h beim Fahren unterstützt. Fahrer von E-Bikes und S-Pedelecs werden wie Autofahrer behandelt.

Radfahrer bekommen ab 60 Euro Bußgeld auch

Punkte in Flensburg,

sogar wenn sie überhaupt keinen Führerschein besitzen.

Das

Musikhören

oder Telefonieren per Ohrstöpsel oder **Kopfhörer ist erlaubt**, wenn man Warnsignale noch wahrnimmt.

Autofahrer müssen ab 20 Euro zahlen,

wenn sie Radfahrer behindern oder gefährden – zum Beispiel, wenn sie den Radweg zaparken.

Was die häufigsten Radfahrer-Fehler kosten	Bußgeld	Punkte
Nichtbenutzung des vorhandenen beschilderten Radwegs	20 – 35 €	
Benutzung des beschilderten Radwegs in nicht zugelassener Richtung	20 – 35 €	
Befahren einer Einbahnstraße in nicht vorgeschriebener Fahrtrichtung	20 – 35 €	
Befahren einer nicht freigegebenen Fußgängerzone oder eines Gehwegs	15 – 30 €	
In Fußgängerzone mit zugelassenem Radverkehr Fußgänger gefährdet	20 €	
Geh- und Radweg: Geschwindigkeit nicht an Fußgänger angepasst	15 €	
Trotz vorhandener Schutzstreifenmarkierung nicht auf der rechten Seite gefahren	15 – 30 €	
Fehler beim direkten oder indirekten Linksabbiegen	15 – 30 €	
Nebeneinander gefahren und dabei andere behindert	20 – 30 €	
Beförderung eines Kindes ohne vorgeschriebene Sicherheitsvorrichtungen	5 €	
Beleuchtungseinrichtungen (auch Rückstrahler) am Fahrrad nicht vorhanden oder nicht betriebsbereit	20 €	
Beleuchtung trotz Dunkelheit oder schlechter Sicht nicht benutzt oder verschmutzt/verdeckt	20 – 35 €	
Bremsen entsprechen nicht den Vorschriften, sind nicht vorhanden oder betriebsbereit	10 €	
Fahrzeug nicht vorschriftsmäßig, dadurch Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt	135 €	1
Haltgebot oder andere Zeichen von Polizeibeamten nicht beachtet	70 €	1
Benutzung eines Mobiltelefons (ohne Freisprecheinrichtung)	55 €	
Fahrzeug geführt, obwohl das Gehör durch ein Gerät beeinträchtigt war	10 €	
Missachtung des Rotlichts an der Ampel	60-120 €	1
Die Ampel war bereits länger als eine Sekunde rot oder bei Gefährdung anderer	100-180 €	1
Bahnübergang trotz geschlossener (Halb-)Schranke überquert	350 €	1
Fußgängern am Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) das Überqueren nicht ermöglicht	80 €	1

Quelle: Bußgeldkatalog-Verordnung 01.04.2018

Räder unter Strom

Was Sie über E-Bikes und Pedelecs wissen sollten

Immer mehr Radler steigen auf Fahrräder mit elektrischer Unterstützung um. Wie unterscheiden sie sich? Welche Regeln gelten im Straßenverkehr? Und wie versichert man die teuren Räder am besten? Wir machen Sie schlau.

	Pedelec	S-Pedelec	E-Bike bis 20 km/h	E-Bike bis 25 km/h	E-Bike bis 45 km/h
Rechtliche Einordnung	Fahrrad	Kleinkraftrad	Leichtmofa	Mofa	Kleinkraftrad
Höchstgeschwindigkeit	25 km/h	45 km/h	20 km/h	25 km/h	45 km/h
Motorunterstützung	schaltet bei 25 km/h ab	schaltet bei 45 km/h ab	schaltet nicht ab	schaltet nicht ab	schaltet nicht ab
Motorleistung	max. 250 Watt	max. 500 Watt	max. 500 Watt	max. 500 Watt	max. 500 Watt
Unterstützung	nur beim Treten	nur beim Treten	auch ohne Treten	auch ohne Treten	auch ohne Treten
Allgemeine Betriebserlaubnis	nein	ja	ja	ja	ja
Versicherungskennzeichen	nein	ja	ja	ja	ja
Helm	Fahrradhelm empfohlen	Helmpflicht (Mofa- oder Motorradhelm)	Fahrradhelm empfohlen	Helmpflicht (Mofa- oder Motorradhelm)	Helmpflicht (Mofa- oder Motorradhelm)
Führerschein	nein	mindestens Führerschein der Klasse AM (im Pkw-Führerschein Klasse B enthalten)	Führerschein oder Mofa-Prüfbescheinigung oder Personalausweis (nur bei Geburtsdatum vor 1.4.1965)	Führerschein oder Mofa-Prüfbescheinigung oder Personalausweis (nur bei Geburtsdatum vor 1.4.1965)	mindestens Führerschein der Klasse AM (im Pkw-Führerschein Klasse B enthalten)
Kindersitz/Fahrradanhänger	ja	nein	nein	nein	nein
Mindestalter	nein	16	15	15	16

Die **sieben wichtigsten Fragen**



1 Wie unterscheidet man E-Bikes und Pedelecs?

Eigentlich ist es ganz einfach: Beim Pedelec müssen Sie mitarbeiten, wenn Sie Unterstützung haben wollen. E-Bikes fahren auch von alleine.

Und so sieht es der Gesetzgeber: Seit März 2017 gelten Pedelecs laut Straßenverkehrsordnung als Fahrrad, wenn sie mit Muskelkraft und einem unterstützenden Elektromotor mit maximal 250 Watt betrieben werden. Die Geschwindigkeit muss zudem auf 25 km/h begrenzt sein. Eine Anfahrhilfe ist zulässig. Schnellere Pedelecs – die sogenannten S-Pedelecs – und E-Bikes, die ohne eigenen Pedaldruck fahren, fallen dagegen rechtlich unter die Kraftfahrzeuge.

2 Wo darf ich fahren?

Mit Pedelecs, die Sie bis 25 km/h unterstützen, dürfen Sie auf Radwegen fahren. Sie müssen es sogar, wenn Sie ein Schild mit weißem Radler auf blauem Grund sehen. Neuerdings können Radwege auch für E-Bikes freigegeben werden. Sie erkennen dies an den Zusatzschildern „Mofa frei“ oder „E-Bikes frei“.

3 Wie versichert man E-Bikes und Pedelecs?

S-Pedelecs und E-Bikes sind versicherungspflichtig. Sie brauchen wie beim Mofa eine **Haftpflichtversicherung**, die mit einer **Teilkaskoversicherung** mit Diebstahlschutz erweitert werden kann. Wenden Sie sich gerne an unsere ARAG Berater in Ihrer Nähe, die Ihnen auch mit dem Versicherungskennzeichen weiterhelfen, das Sie am Rad montieren müssen.

Für Pedelecs ist eine **private Haftpflichtversicherung** zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber wir empfehlen Ihnen diese sehr. Sie tritt ein, wenn Sie mit Ihrem Rad jemanden schädigen sollten. Prüfen Sie bei einem älteren Vertrag, ob die Deckungssumme ausreicht.

Investieren Sie außerdem in eine gute **Fahrraddiebstahlversicherung**. Die Absicherung über die Hausratversicherung schützt Ihr Rad im Haus oder abgeschlossenen Keller. Wird es unterwegs gestohlen, tritt die Hausratversicherung nicht ein. Hierfür gibt's es unsere spezielle Fahrradversicherung, mit der Ihr teures Rad Tag und Nacht rund um die Uhr versichert ist.

4 Wo liegen die Promillegrenzen?

Die rechtliche Einordnung als Fahrrad oder Kraftfahrzeug wirkt sich auf die Promillegrenzen aus. Während diese bei Radfahrern bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille liegt, ist eine absolute Fahruntüchtigkeit eines Kraftfahrzeugführers bereits bei 1,1 Promille gegeben.

5 Darf ich mein E-Bike tunen?

Wer sein E-Bike illegal schneller macht, muss mit denselben rechtlichen Folgen rechnen wie jemand, der einen Motorroller „frisiert“. Dazu zählt beispielsweise die Straftat „Fahren ohne Versicherungsschutz“, die mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet wird. Getunte E-Bikes dürfen sowieso nur auf Privatgrund gefahren werden.



6 Kann ich ein Pedelec als „Dienstwagen“ nutzen?

Seit 2012 gilt das Dienstwagen-Privileg auch für Fahrräder. Sie können sich Ihr Pedelec oder E-Bike also auch vom Arbeitgeber als Dienstrad finanzieren lassen.

7 Handy auf dem Pedelec: Ist das erlaubt?

Für Pedelec-Fahrer gelten die geringeren Bußgeldsätze für Radfahrer: Mobiles Telefonieren auf dem Rad ohne Freisprecheinrichtung kostet 55 Euro. Wer mit dem Handy am Ohr auf einem E-Bike oder S-Pedelec erwischt wird, muss mindestens 100 Euro zahlen und bekommt einen Punkt in Flensburg.






Fahrradanhänger

Darauf kommt es an

Kaum mehr wegzudenken: Fahrradanhänger mit Kindern, Hunden oder verschiedenen Lasten.

Auch hier gilt „Safety first“. Mit unseren Tipps sollte das kein Problem sein.

Was die Straßenverkehrsordnung sagt

-  Die Beförderung von Personen auf Fahrrädern und in Fahrradanhängern ist in der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt.
-  Zwei Kinder unter sieben Jahren dürfen transportiert werden. Bei behinderten Kindern gilt die Alterbegrenzung nicht. Die Person auf dem Zugfahrrad muss mindestens 16 Jahre alt sein.
-  Lastenanhänger dürfen nicht zum Transport von Personen benutzt werden.
-  Schnelle Pedelecs und E-Bikes dürfen keine Fahrradanhänger ziehen.
-  Wir empfehlen Radlern wie Mitfahrern einen Fahrradhelm zu tragen, auch wenn in Deutschland keine Helmpflicht besteht.

Neu seit 2018 sind Vorschriften zur **Beleuchtung** von Fahrradanhängern. Sie brauchen bei einer Breite von mehr als 60 cm zwei weiße Reflektoren an der Vorderseite. An der Rückseite brauchen Sie zwei rote Reflektoren. Wenn der Anhänger die Hälfte des Fahrradrücklichts verdeckt oder breiter als 60 cm ist, benötigen Sie auch eine rote Rückleuchte. An Hänger über einen Meter Breite muss an der vorderen linken Ecke eine Frontleuchte angebracht werden. Erlaubt sind an Hängern neuerdings auch Blinker.



Erst gurten, dann starten!

Dieser Grundsatz, der für Autofahrer als selbstverständlich gilt, ist auch für Kinder im Fahrradanhänger Pflicht!

Standardmäßig muss ein Kinderanhänger mindestens mit Y-Gurten ausgestattet sein.

Die meisten Hersteller bieten noch einen Beckengurt an, der eventuell im Y-Gurt integriert ist. Insgesamt also einen 5-Punkt-Gurt, der sicheren Halt bietet.

Was macht einen sicheren Fahrradanhänger aus?

- ✓ Hat der Anhänger einen Radeingriffschutz?
- ✓ Weisen die Räder eine Abweissvorrichtung auf, sodass sie an Hindernissen abgleiten können?
- ✓ Sind Ecken und Kanten abgerundet?
- ✓ Sorgen eine breite Spur und große Räder (z. B. 20 Zoll) für Kippsicherheit?

Gut behütet

Alles zum Helm

Als Europas führender Sportversicherer liegt uns ein sicherer Sport am Herzen. Seit 1987 erfassen und analysieren wir zusammen mit dem Lehrstuhl für Sportmedizin und Sporternährung der Ruhr-Universität Bochum systematisch Sportunfälle. Aus dieser Erfahrung plädieren wir für das Tragen eines Helms beim Radfahren.

Auch gute und teure

**Helme halten
nicht ewig.**

Nach einem Sturz muss der Helm entsorgt werden. Grundsätzlich sollten Sie nach rund fünf Jahren Gebrauch einen neuen Helm kaufen.

Besonders Eltern sollten

**Vorbilder für
ihre Kinder**

sein und einen Helm tragen.





Fahrer von schnellen
Pedelecs und E-Bikes mit
Versicherungskennzeichen

**müssen einen
Helm tragen.**

Sportliche Radfahrer sollten das ohnehin freiwillig tun. Bei einem Unfall mit Kopfverletzungen, an dem man nicht einmal schuld sein muss, kann ein Gericht sonst eine Mitschuld sehen und Schadensersatz und Schmerzensgeld mindern.

Sechs Tipps zum Helm-Kauf

- ✓ Kaufen Sie nur im Fachhandel und nutzen Sie eine fundierte Beratung. Dabei werden Sie auf Unterschiede aufmerksam gemacht und können verschiedene Modelle anprobieren.
- ✓ Der Helm darf an keiner Stelle drücken. Tragen Sie den Helm mindestens 15 Minuten zur Probe. Achten Sie auf eine gute Belüftung und ein schützendes Insektengitter.
- ✓ Auch der Tragekomfort (leichtes Schließen und Öffnen des Kinnbandes) ist wichtig.
- ✓ Achten Sie auf Reflexionsfolien oder eine markante Farbe.
- ✓ Bevorzugen Sie geprüfte Helme mit dem Prüfzeichen der Europanorm DIN EN 1078.

Fahrradklau

Langfingers Liebling

Fahrraddiebstahl ist inzwischen ein Massendelikt. Statistisch ist jeder siebte gestohlene Gegenstand ein Drahtesel. Da wird genommen, was (leicht) zu kriegen ist, egal ob günstig oder teuer, tags oder nachts, drinnen oder draußen. Setzen Sie daher auf Sicherung und Versicherung!

Fahrräder nach Möglichkeit immer in einem

**absperribaren
Raum abstellen**

oder – wenn im Freien –
an einem **fest verankerten
Gegenstand** befestigen.

Keine

**wertvollen
Gegenstände**

in einer Gepäcktasche oder
am Gepäckträger zurücklassen.

Teure Komponenten wie den

**Fahrradcom-
puter oder das
GPS-Gerät**

zur Sicherheit abnehmen.

Immer

**Rahmen,
Vorder- und
Hinterrad**

mit einem Schloss sichern.



Bei der Polizei oder dem ADFC den
Rahmen codieren

lassen und die Nummer unbedingt notieren. Am besten die Fahrrad-daten in einem Fahrradpass oder in einer Fahrradpass-App festhalten. In der kostenlosen App können Sie sogar mehrere Räder verwalten. Sie können Herstellerangaben, Modell-bezeichnungen und eine genaue Beschreibung eintragen und Fotos auch der Anbauteile hinterlegen.

Fahrräder an
**stark frequen-
tierten Plätzen**

und bei Dunkelheit an hell er-
leuchteten Stellen abstellen.

Damit Sie den Kauf nachwei-
sen können, bewahren Sie die

Kaufquittung

Ihres Fahrrads auf.

Fahrradschlösser – alle Unterschiede auf einen Blick



Bügel-schlösser

- Schwere Stahlbügel
- Extrem stabil
- Aufbruchsicher



Panzerkabel und Ketten

- Sehr stabil
- Flexibel



Faltschlösser

- Extrem stabil
- Flexibel
- Komfortabler Transport



Rahmen- schlösser

- Basisschutz
- Nur „Wegfahrsperr“



Spiralkabel- schlösser

- Basisschutz
- Bequeme Bedienung



ARAG. Auf ins Leben.



Wer sein Fahrrad liebt, der ...

... hat auf jeden Fall keine Lust zu laufen.

Wir bieten Fahrrad-Schutz rund um die Uhr und ersetzen bei Diebstahl den Neuwert inklusive fest verbundenem Zubehör.

Weitere Pluspunkte:

- ✓ Individuell wählbare Versicherungssumme
- ✓ Keine Selbstbeteiligung
- ✓ Ausgezeichneter Schaden-Service

Mehr Infos unter www.ARAG.de/fahrradversicherung

Profitieren Sie von unserer Erfahrung

Als unabhängiger Qualitätsversicherer bieten wir als ARAG Konzern knapp sechs Millionen Kunden in 17 Ländern ausgezeichnete Versicherungen rund um die Themen Recht, Absicherung, Gesundheit und Vorsorge. Wir stehen für Produkte und Leistungen, die individuell auf die Bedürfnisse unserer Kunden abgestimmt sind.

Wir beraten Sie gerne